Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/751

08. 06. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme der Philippinen in die Liste der Entwicklungsländer nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 und 2746/72

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 [1]) und 2764/72 [2]) des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern ist eine vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die genannten Waren mit Ursprung in den Unterzeichnerstaaten des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien oder gegebenenfalls in den Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses Abkommens bestehen, gewährt worden.

Eine solche Verpflichtung ist die Republik der Philippinen eingegangen. Es erscheint daher zweckmäßig, die Philippinen in die Listen der im Anhang B zu den bezeichneten Verordnungen aufgeführten Länder aufzunehmen. Dieser Zusatz führt jedoch zu keiner Anpassung der Kontingentsmengen der Gemeinschaftsplafonds und der Höchstbeträge, da für das maßgebende Bezugsjahr keine Ausfuhren mit Ursprung in den Philippinen in die Gemeinschaft stattgefunden haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Philippinen werden in die Listen der im Anhang B zu den Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 und Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 aufgeführten Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden, aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]), [2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 296 vom 30. Dezember 1972, S. 63 bzw. S. 69

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Entwurf eines Schreibens an die Behörden der Philippinen über die Gewährung von allgemeinen Zollpräferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren

Unter Bezugnahme auf den von Ihrer Regierung ausgedrückten Wunsch, die Gemeinschaft möge Ihrem Lande allgemeine Zollpräferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren einräumen, beehre ich mich, Sie zunächst daran zu erinnern, daß nach dem Angebot, das die Gemeinschaft im Jahre 1969 bei der WHK hinterlegt hat, allgemeine Zollpräferenzen für Waren, die vom langfristigen Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien gedeckt sind, gewährt werden den Empfängerländern der allgemeinen Präferenzen, die das langfristige Baumwolltextilabkommen unterzeichnet haben, und zwar für die Geltungsdauer dieses Abkommens. Nach dem erwähnten Angebot können jedoch während des gleichen Zeitraums, unter bilateral zu vereinbarenden Bedingungen und Modalitäten, Präferenzen für die genannten Erzeugnisse auch Ländern gewährt werden, die das langfristige Baumwolltextilabkommen nicht unterzeichnet haben, sofern sie gegenüber der Gemeinschaft ähnliche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen.

In dieser Hinsicht bin ich beauftragt, Ihnen auf Ihren diesbezüglichen Antrag hin mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, Ihr Land in den Genuß der allgemeinen Zollpräferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren gelangen zu lassen unter den folgenden Bedingungen, deren Annahme durch Ihr Land von der Gemeinschaft als die Übernahme einer gleichen Verpflichtung betrachtet würde wie derjenigen, die sich für die derzeitigen Nutznießer der Präferenzen für Baumwolltextilien aus dem langfristigen Abkommen ergeben:

Während der Dauer der Präferenzgewährung behält sich die Gemeinschaft vor, im Falle einer Marktstörung oder bei drohender Marktstörung gegenüber den Ausfuhren von Baumwolltextilien oder Ersatzwaren Ihres Landes Schutzmaßnahmen zu ergreifen nach einem Verfahren und nach Modalitäten, wie sie in Artikel 3 des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien vorgesehen sind.

Die Gemeinschaft hält es hingegen unter den augenblicklich obwaltenden Umständen und ohne damit ihre Haltung gegenüber anderen Ländern zu präjudizieren, nicht für erforderlich, Ihrem Land den Abschluß eines bilateralen Abkommens vorzuschlagen nach Art der Abkommen gemäß Artikel 4 des langfristigen Abkommens, die sie mit einigen Ländern abgeschlossen hat, die Nutznießer der allgemeinen Präferenzen für Baumwolltextilien sind.

Da die Gewährung von Präferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren zur Zeit auf die Geltungsdauer des langfristigen Abkommens begrenzt ist, können die allgemeinen Präferenzen für die genannten Waren Ihrem Land, ebenso wie den anderen begünstigten Ländern, nur bis zum 30. September 1973 gewährt werden. Diese zeitliche Begrenzung greift nicht den Maßnahmen vor, die die Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt für die Zeit nach dem 30. September 1973 ergreifen wird.

Damit Ihr Land in den Kreis der begünstigten Länder der allgemeinen Präferenzen aufgenommen werden kann, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das Einverständnis Ihrer Regierung zu den vorstehenden Ausführungen sobald als möglich bestätigen könnten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 7. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ph 1/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Mit einem an den Präsidenten der Kommission gerichteten Schreiben vom 24. Oktober 1972, das dem Rat am 24. November 1972 übermittelt wurde, hat die Mission der Philippinen bei den Europäischen Gemeinschaften beantragt, die Gemeinschaft möge die allgemeinen Präferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren auf die Philippinen ausdehnen, obgleich dieses Land das langfristige Baumwolltextilabkommen (LBA) nicht unterzeichnet hat.

2. Es darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß die Gemeinschaft in ihrem Angebot über die allgemeinen Präferenzen die Gewährung dieser Präferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren ausschließlich auf die Entwicklungsländer beschränkt hat, die Signatarstaaten des LBA sind. In ihrem überprüften Angebot hat die Gemeinschaft indessen eingeräumt, daß die Präferenzen für diese Waren auch den Nicht-Signatarstaaten des LBA gewährt werden könnten, sofern diese gegenüber der Gemeinschaft die gleichen Verpflichtungen eingehen, die in dem langfristigen Abkommen vorgesehen sind. So hat die Gemeinschaft ab 1. Januar 1973 in die Liste der begünstigten Länder für Baumwolltextilien und Ersatzwaren drei Länder (Afghanistan, Bangladesh, Thailand) aufgenommen, die sich gegenüber der Gemeinschaft verpflichtet haben, die in dem beigefügten Schreiben aufgeführten Bedingungen einzuhalten [1]).

3. Der Antrag der Philippinen ist bei der Kommission zu einem Zeitpunkt eingegangen, in dem die Vorarbeiten für die Vorschläge der Kommission über die allgemeinen Präferenzen 1973 bereits so weit gediehen waren, daß der Antrag nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Deshalb legt die Kommission nunmehr einen gesonderten Vorschlag vor.

4. Die Lage der Philippinen hinsichtlich der Ausfuhr von Baumwolltextilien und Ersatzwaren ist mit der Lage von Afghanistan, Bangladesh und Thailand vergleichbar. Während der Jahre 1968, 1969 und 1970 fanden nämlich Einfuhren dieser Waren aus den Philippinen in die Gemeinschaft nicht statt.

Die Aufnahme der Philippinen in die Liste der präferenzbegünstigten Länder für Baumwolltextilien und Ersatzwaren hätte also keinerlei Auswirkung auf die Höhe der Plafonds. Überdies dürfte angesichts der geringen Menge (11 t) der im Jahre 1971 getätigten Einfuhren und der sehr beschränkten philippinischen Ausfuhrmöglichkeiten für diese Waren in die Gemeinschaft die Gewährung der Präferenzen für Baumwolltextilwaren aus den Philippinen auf wirtschaftlicher Ebene während der kommenden Jahre keine Probleme aufwerfen.

[1]) Die Antworten von Thailand und Afghanistan sind inzwischen eingegangen. Die Antwort von Bangladesh steht noch aus.

Die Kommission schlägt deshalb vor, die Philippinen hinsichtlich der Baumwolltextilien und Ersatzwaren in die Liste der durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder aufzunehmen, sofern diese die gleichen Verpflichtungen übernehmen, die bereits von den vorgenannten drei Ländern übernommen wurden.

5. Was das Verfahren zum Abschluß einer Übereinkunft mit den Philippinen angeht, ist die Kommission der Auffassung, daß auch hier das bei der Aufnahme Afghanistans, Bangladeshs und Thailands befolgte Verfahren angewandt werden könnte. Der Wortlaut dieses Schreibens wäre gleichlautend mit dem im Anhang beigefügten und an die Behörden der drei vorgenannten Länder gerichteten Schreiben, wobei nur das Datum der Zulassung zu den allgemeinen Präferenzen eine Ausnahme bilden würde. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß der zweite Erwägungsgrund des Verordnungsvorschlages feststellt, daß eine solche Verpflichtung eingegangen wurde, was jedoch noch nicht der Fall ist; deshalb müssen die Veröffentlichung und das Inkrafttreten dieser Verordnung aufgeschoben werden, bis diese Verpflichtung tatsächlich übernommen wurde.

Die Kommission ist nämlich der Auffassung, daß der Fall der Philippinen nicht gesondert neben dem Fall der drei anderen in Betracht kommenden Länder behandelt werden sollte. Nur die verspätete Hinterlegung des Antrages der Philippinen hat verhindert, daß dieser zusammen mit den Anträgen Afghanistans, Bangladeshs und Thailands geprüft wurde.

Die Probleme, die durch die Beteiligung der Philippinen an den Präferenzen für Baumwolltextilien und Ersatzwaren entstehen, sind im übrigen genau die gleichen, die mit der Ausdehnung der Präferenzen für diese Waren auf die drei vorgenannten Länder verbunden sind.

Somit müßte die Ausdehnung der Präferenzen auf die Philippinen für die betreffenden Waren nach dem Ausnahmeverfahren erfolgen können, das der Rat im Falle Afghanistans, Bangladeshs und Thailands auf seiner Tagung vom 18. bis 19. Dezember 1972 angenommen hat und dessen Modalitäten in einer dem Protokoll dieser Ratstagung beigefügten Erklärung aufgeführt sind.

6. Unter diesen Umständen wird mit dem beigefügten Verordnungsvorschlag, der dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, die Gewährung der allgemeinen Zollpräferenzen durch Änderungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 (Zollkontingente) und 2764/72 (Plafonds) über Baumwolltextilien und Ersatzwaren auf die Philippinen ausgedehnt. Es wird darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Verordnungen am 30. September 1973 ablaufen.